Statuten des Karate Dojo

Dokan

1. Name und Sitz

1.1 Der Verein trägt den Namen «Dokan Karate Dojo Bad Zurzach»

1.2 Der Sitz Samstag, 26. April 2025 des Vereins befindet sich in Bad Zurzach

1.3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Zweck

2.1 Der Verein fördert die Kampfkunst Karate im traditionellen Sinne mit Fokus auf:

- Die Entwicklung körperlicher und geistiger Fähigkeiten
- Sport und allgemeine Fitness
- Schulung in Selbstverteidigung
- Förderung des Kulturaustausches

2.2 Das Training soll Sicherheit, Disziplin und Respekt fördern

2.3 Der Verein verfolgt keine kommerziellen Ziele

3. Mitgliedschaft

3.1 Mitgliederkategorien:

- Kinder/Jugendliche Mitglieder: Ab einem Mindestalter von 10 Jahren. Ausnahmen unter 10 Jahren nach Abstimmung im Vorstand möglich.
- Erwachsene Mitglieder: Ab 18 Jahren.
- Passivmitglieder: Unterstützende Personen ohne aktive Trainingsteilnahme.

3.2 Aufnahmebedingungen:

- Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung (mittels Anmeldeformular) beantragt
- Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
- Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

3.3 Beendigung der Mitgliedschaft:

- Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

- Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, die gegen die Interessen oder Regeln des Vereins verstoßen.

4. Training und Sicherheit

4.1 Das Training umfasst:

- Training der Grundschultechniken und der verschiedenen Formen (KATA) des Karate Do
- Partnerübungen (Kumite)
- Förderung von Technik, Kondition und Selbstverteidigungsfähigkeiten (Bunkai, Oyo)

4.2 Alle Mitglieder verpflichten sich zu respektvollem Verhalten und zur Einhaltung der Anweisungen des Trainers

4.3 Alle Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der folgenden Grundsätze:

- gegenseitige Achtung und gegenseitiger Respekt
- Höflichkeit und Bescheidenheit gegenüber allen in und ausserhalb des Dojo
- Mitglieder verhalten sich Aufmerksam und nicht störend während des Trainings
- Mitglieder sind tolerant gegenüber anderen

4.4 Haftungsausschluss:

- Der Verein und die Trainer übernehmen keine Haftung für Verletzungen, Schäden oder andere Vorfälle während des Trainings, Lehrgänge, Kurse, Veranstaltungen oder im Zusammenhang mit der Vereinsaktivität.
- Jedes Mitglied ist selbst für den Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung verantwortlich.

5. Organisation

5.1 Organe des Vereins:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Dojo-Leitung
- Revisor

Zeichnungsberechtigt für den Karate Dojo Dokan Bad Zurzach ist der Präsident in Verbindung eines weiteren Vorstandsmitglieds.

5.2 Generalversammlung:

- Sie ist das oberste Organ und findet mindestens einmal jährlich statt
- Sie beschließt über Statutenänderungen, Jahresberichte und die Höhe der Mitgliederbeiträge

5.3 Vorstand:

- Der Vorstand besteht mindestens aus: Präsident, Dojo-Leiter, Vizepräsident und Kassierer
- Er ist für die Leitung des Vereins und die Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig
- Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre
- Der Vorstand hat die folgenden Befugnisse:
    - Vertretung des Vereins aussen.
    - Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident in Verbindung mit einem Vorstandsmitglied.
    - Der Vorstand hat die Kompetenz, einmalige Ausgaben bis zu dem von der Generalversammlung festgelegten Betrag zu beschliessen

5.4 Dojo-Leitung

- Die Dojo Leitung besteht aus einem Dojo-Leiter und Trainer
- Die Mitglieder der Dojo-Leitung können auch dem Vorstand angehören.
- Die Einberufung erfolgt durch den Dojo-Leiter.
- Die Dojo-Leitung ergänzt die Anzahl Mitglieder selbst auf dem Wege der Berufung, und sie ist auch für die Abberufung einzelner ihrer Mitglieder zuständig.
- Die Dojo-Leitung entscheidet in allen Fragen, welche das Training an sich betreffen.

5.5 Revisor

- Die Generalversammlung wählt einen oder zwei Revisor/en für die Dauer von einem Jahr. Er/sie braucht/en nicht Vereinsmitglied zu sein. Er/sie kann/können wiedergewählt werden. Der/die Revisor/en darf/dürfen weder Mitglied des Vorstands noch der Dojo-Leitung sein.
- Der/die Revisor/en prüft/en die Jahresrechnung und legt/en darüber der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und Antrag vor.
- Der/die Revisor/en ist/sind berechtigt, jederzeit eine Zwischenrevision zu machen.

6. Finanzen

6.1 Der Verein finanziert sich durch:

- Mitgliederbeiträge.
- Erträgen aus Kursen, Lehrgänge sonstigen Veranstaltungen
- Spenden und Fördermittel.

6.2 Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Generalversammlung festgelegt.

7. Auflösung des Vereins

7.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einen Beschluss der Generalversammlung mit einer einfachen Mehrheit

7.2 Bei Auflösung wird das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke verwendet

8. Vereinsname und -logo

8.1 Bei Austritt von Herrn Thomas Paffrath aus dem Verein verbleiben die Rechte des Vereinsnamens und -logos bei Herrn Thomas Paffrath

9. Schlussbestimmungen

9.1 Diese Statuten wurden durch die Gründungsversammlung am 27.04.2025 genehmigt.

9.2 Änderungen dieser Statuten bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung.

Bad Zurzach, 27. April 2025

Der Vorstand